

## VERFÜGUNG

94

### DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 17. März 1986

#### Mettmenstetten. Festsetzung der Landwirtschaftszone

Mit Beschluss Nr. 3229/1985 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Mettmenstetten am 4. Februar 1982 und 26. Juni 1984 festgesetzte Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Mettmenstetten erfüllt.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Mettmenstetten wird gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 17. März 1986 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. März 1986

P1/K2

versandt: 30. April 1986

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Hegmann*